

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

1. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 01/06 StrlSchV

Vom 22. Juni 2016

Gemäß den §§ 25 bis 27 und der Anlage V der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung wie folgt geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Detektor mit Pneumatiksystem (Modul)
für Ionenmobilitätsspektrometer

Typ/Firmenbezeichnung: RAID-XP

Inhaber der Zulassung/ Hersteller der Vorrichtung:
Bruker Daltonik GmbH
Permoserstraße 15
04318 Leipzig

Zugelassene Verwendung: Die Vorrichtung ist als integrale Komponente (Modul) für das Ionenmobilitätsspektrometer des kombinierten Gasspuren- und Strahlendetektors vom Typ RAID-XP zugelassen. Es dient der Bestimmung geringer Konzentrationen von gasförmigen chemischen Substanzen in der Luft. Die gewerbliche Verwendung der Vorrichtung im RAID-XP ist genehmigungs- und anzeige-frei.

Bisherige Befristung der Zulassung:
23. März 2016

Die Ergänzung umfasst folgende Punkte:

1. Verlängerung: Die Befristung der Bauartzulassung ist verlängert bis zum 23. März 2026.
2. Ergänzung der Bauart: Zusätzlich wird die Vorrichtung vom Typ RAID-P zugelassen. Der Typ RAID-P ist mit dem bereits zugelassenen Typ RAID-XP bezüglich des Gasspuren-detektors baugleich, enthält jedoch keinen Strahlen-detektor.
3. Aufhebung der Begrenzung der Nutzungsdauer
Im Zulassungsschein BfS 01/06 StrlSchV unter „III. Hinweise für den Inhaber der Vorrichtung“ wird Ziffer 2. gestrichen.

Salzgitter, den 22. Juni 2016
Z 5-57501/2-2015-004-E1

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

Czarwinski

